

Gesellschaftsvertrag
Stiftung Nationale Naturlandschaften gGmbH

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma Stiftung Nationale Naturlandschaften gGmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

2. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Projekte und Maßnahmen zur Erhaltung, zum Management und zur Entwicklung der natürlichen Lebensräume und Lebensgemeinschaften samt ihrer Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere in Schutzgebieten.
- Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung und Funktion der Naturparke, Nationalparke, Biosphärenreservate und Wildnisgebiete als Teile der Nationalen Naturlandschaften und Gebiete zum Schutz der Natur und der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung der naturverträglichen und nachhaltigen Erholung sowie für das Naturerlebnis der Bevölkerung
- Inklusive Projekte und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur aktiven Mitwirkung an der Entwicklung und Pflege von Schutzgebieten sowie zur Stärkung des Umweltbewusstseins als Teil einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- Erstellung und zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsarbeiten und wissenschaftlichen Konzeptionen zur Stärkung und Entwicklung der Schutzgebiete und der natürlichen Lebensgrundlagen.
- planmäßiges Zusammenwirken mit dem Verband Deutscher Naturparke (VDN) e.V. und dem Nationale Naturlandschaften e.V., in Form der Erbringung von Projektdienstleistungen im Bereich von Förderprojekten und Kooperationen für die Ausführung derer satzungsmäßigen Zwecke (§ 57 Abs. 3 AO).

3. Die Gesellschaft legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen der Gesellschaft förderlich sein können.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft darf im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks andere Unternehmen übernehmen, gründen oder sich an diesen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte mit dem heutigen Tag, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Handelsregister. Das erste Geschäftsjahr ist demgemäß ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (lfd. Nrn. 1 bis 25.000).
2. Der Nationale Naturlandschaften e.V. mit Sitz in Berlin übernimmt 12.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Geschäftsanteile lfd. Nrn. 1 bis 12.500).
3. Der Verband Deutscher Naturparke (VDN) e.V. mit Sitz in Bonn übernimmt 12.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Geschäftsanteile lfd. Nrn. 12.501 bis 25.000).
4. Die von den Gesellschaftern zu erbringenden Einlagen sind in Höhe des Nennbetrages des Geschäftsanteils in Geld zu leisten und zur Hälfte sofort fällig, die andere Hälfte auf jederzeit mögliche Anforderung der Geschäftsführung.

§ 6 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - Die Gesellschafterversammlung,
 - Die Geschäftsführung.
2. Die Organe der Gesellschaft müssen bei der Tätigkeit die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachten und haben der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft dabei in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
3. Mitglieder der Organe der Gesellschaft dürfen für Verträge mit der Gesellschaft nicht durch unverhältnismäßig hohe Gegenleistungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser allein die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Die Geschäftsführer/innen üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Sie haben die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 8

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und, sofern gesetzlich erforderlich, den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
2. Die Gesellschafter beschließen innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können Beschlüsse auch durch Abstimmung in schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer, telefonischer, elektronischer Form oder über Telefax gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an der Abstimmung beteiligen.
2. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit mindestens drei Viertel aller Gesellschafterstimmen gefasst, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder zwingend im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
4. Über die Beschlüsse der Gesellschafter ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, von der Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen und allen Gesellschaftern binnen zwei Wochen abschriftlich zu übermitteln.
5. Beschlüsse der Gesellschafter können von einem Gesellschafter nur innerhalb von zwei Monaten nach abschriftlicher Übermittlung der Beschlussniederschrift gemäß Absatz 4 oder der notariellen Beschlussniederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn die Gesellschafter nichts Anderes festlegen.
2. Einmal im Jahr, und zwar möglichst innerhalb der ersten sechs Monate, findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die über den Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung beschließt.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens einem Zehntel des Stammkapitals entsprechen, sind jederzeit berechtigt, mittels Einschreibebriefs an die Gesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommt die Gesellschaft dem Verlangen nicht unverzüglich nach, so können die betreffenden Gesellschafter selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.
4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, für die der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung selbst nicht mitrechnen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebener Briefe oder gegen Empfangsbestätigung, wenn die Gesellschafter nichts anderes festlegen.
5. Den Vorsitz in der Versammlung führt der anwesende Gesellschafter, der die größte Beteiligung hält, wenn mehrere anwesende Gesellschafter eine gleich große Beteiligung halten, derjenige von ihnen, der im Einvernehmen aller Anwesenden, hilfsweise durch Los zum Vorsitzenden bestimmt wird.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Das Gleiche gilt für die Verpfändung und die Bestellung eines Nießbrauchs.
2. Die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschafter gegen die Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnis, insbesondere von Ansprüchen auf Gewinn und Anteil am Liquidationserlös, ist ausgeschlossen.
3. Die Veräußerung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters in den Fällen des § 13 Absatz 2 bedarf nicht der in Absatz 1 vorgesehenen Zustimmung.
4. Der Anteilspreis darf maximal die Höhe der erbrachten Einlage (vgl. § 5) erreichen. Eine Gewinnerzielung durch die Veräußerung ist nicht statthaft.

§ 12 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit Wirkung auf den Schluss eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft auszuscheiden. Die Kündigungserklärung ist durch Einschreibebrief gegenüber allen Mitgesellschaftern abzugeben.

2. Hat ein Gesellschafter gekündigt, so ist jeder Mitgesellschafter berechtigt, innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zugang der Kündigungserklärung, anschlussweise zum selben Termin zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist durch Einschreibebrief gegenüber allen Mitgesellschaftern, auch gegenüber dem, der zuerst gekündigt hatte, abzugeben.

3. Kündigen alle Gesellschafter zum selben Termin, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist zulässig,

a. wenn der Gesellschafter zustimmt oder

b. ohne Zustimmung des Gesellschafters,

aa. wenn der Gesellschafter gekündigt hat,

bb. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,

cc. wenn ein Gläubiger des Gesellschafters aufgrund eines rechtskräftigen Titels die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt und diese nach zwei Monaten noch andauert,

dd. wenn in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm unzumutbar erscheinen lässt.

Über die Einziehung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit. Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft die Abfindung zahlen kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

2. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft oder an einen oder mehrere in dem Gesellschafterbeschluss zu benennende Gesellschafter oder Dritte zu veräußern hat. Die Gesellschafter haften in diesem Falle für die Abfindung neben dem Erwerber oder den Erwerbern als Gesamtschuldner wie Bürgen, die auf die Einrede der Vorausklage verzichtet haben. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur zulässig unter Beachtung des § 15 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages.

3. Ist bis zum Wirksamwerden der Kündigung eines Gesellschafters kein Gesellschafterbeschluss über die Einziehung oder Übertragung seines Geschäftsanteils gefasst worden, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

4. Solange aus einem der in Absatz 1 Buchstabe b. Doppelbuchstabe aa. oder cc. oder dd. genannten Gründe die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters beschlossen werden kann, ruhen dessen Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Geltendmachung des Gewinnanspruchs.

§ 14 Abfindung

1. Gesellschafter, die nach Maßgabe des § 13 aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung, die sich nach einer auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aufzustellenden Bilanz bemisst, die Höhe der von dem betreffenden Gesellschafter erbrachten Einlage (vgl. § 5) jedoch nicht überschreiten darf. Bei der Aufstellung der Bilanz sind alle Ansätze nach den wirklichen Werten zu bilden und stille Reserven aufzudecken. Ein Firmenwert (good will) ist jedoch nicht zu

berücksichtigen. Die Aufstellung einer Bilanz ist entbehrlich, wenn allseits Einverständnis mit der Abfindung zum Nominalwert des Geschäftsanteils besteht.

2. Die Abfindung ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig und ab Fälligkeit mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, mindestens jedoch mit 5 % und höchstens mit 8 %. Vorzeitige Zahlungen auf die Abfindung sind zulässig. Sicherheitsleistung für die Abfindung kann nicht verlangt werden.

§ 15

Eigene und eingezogene Geschäftsanteile

1. Die Gesellschaft kann aufgrund eines mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Gesellschafterstimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses

a. Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen voll geleistet sind, als eigene Geschäftsanteile erwerben, sofern der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen und die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage bilden kann, ohne das Stammkapital zu mindern;

b. eigene Geschäftsanteile veräußern oder einziehen, und zwar auch unentgeltlich.

2. Soweit in diesem Vertrag auf die Beteiligung an der Gesellschaft abgestellt ist, bleiben deren eigene und eingezogene Anteile bei der Berechnung der Beteiligung außer Ansatz.

§ 16

Auflösung/Liquidation

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Nationale Naturlandschaften e.V., Berlin, und an den Verband Deutscher Naturparke (VDN) e.V., Bonn, zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafter andere Liquidatoren bestellen; § 7 gilt entsprechend.

§ 17

Wettbewerbserlaubnis

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Der Gesellschafterbeschluss muss enthalten, in welchem Umfang die Befreiung gilt sowie ob der Gesellschafter ein Entgelt zu entrichten hat.

§ 18

Bekanntmachungsorgan

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19

Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die das ursprünglich gewollte Ergebnis möglichst weitgehend erreicht.

§ 20

Gründungsaufwand

Die mit dem Gesellschaftsvertrag verbundenen Kosten und Steuern und den sonstigen Gründungsaufwand, insgesamt höchstens EUR 2.500,00, trägt die Gesellschaft. Darüber hinaus gehende Kosten werden durch die Gesellschafter zu gleichen Anteilen getragen.

Staufen, 18. September 2024